

Anlage zur Abfallwirtschaftssatzung

Regelungen über die Anlage und den Unterhalt von Standplätzen und Transportwegen für Abfallbehälter nach § 11 Abs. 2 AbfS

Um die Sicherheit und Leichtigkeit der Müllabfuhr zu gewährleisten, müssen die Standplätze bzw. die Transportwege für Abfallbehälter folgenden Anforderungen entsprechen:

1. Allgemeine Anforderungen:

Der Standplatz muss sich auf einem Grundstück befinden, das an einer für Abfallsammelfahrzeuge befahrbaren öffentlichen Straße liegt. Hierbei muss die Zufahrt so angelegt sein, dass ein Rückwärtsfahren grundsätzlich nicht erforderlich ist.

Der Standplatz ist so zu wählen, dass die Abfallbehälter ohne Schwierigkeiten und Zeitverlust transportiert bzw. entleert werden können. Der Standplatz ist grundsätzlich in möglichst kurzer Entfernung zum Fahrbahnrand einzurichten.

Der Standplatz muss ebenerdig angelegt sein und über eine ausreichende Tragfähigkeit für die verwendeten Behälter verfügen. Das Aufstellen von Behältern bis zu 120 Liter in Kellern und ein Transport über Treppen (= mindestens drei aufeinanderfolgende Stufen), kann in Ausnahmefällen zugelassen werden. Der Standplatz und der Transportweg müssen mit trittsicherem, beständigem Material befestigt sein, dessen Oberfläche den Transport der Abfallbehälter nicht erschwert (z. B. keine Rasengittersteine) und leicht zu reinigen ist. Kunststoffbehälter und Abfallsäcke dürfen nur an Standplätzen abgestellt werden, die ausreichend brandsicher sind. Für Müllpressbehälter ist vom Auftraggeber ein Stromanschluss (400 V, 32 A, IP 33 DIN/EN 40050 bzw. 400 V, 16 A - je nach Behältertyp -) zu installieren.

2. Standplatzgrößen und lichte Höhe von Standplätzen für 60 bis 1.100 Liter-Behälter:

Folgende Stellflächen sind pro Abfallbehälter vorzusehen:

- 0,70 m x 0,80 m für 60 bis 240 Liter-Behälter
- 1,20 m x 1,60 m für 770 Liter-Behälter
- 1,40 m x 1,60 m für 1.100 Liter-Behälter.

Bei Mehrfachaufstellungen von Abfallbehältern soll zwischen oder vor den Behälterreihen eine Bewegungsfläche von 1,20 m (bei Behältern bis 240 l Fassungsvermögen) bzw. von 1,50 m Breite (bei Behältern bis 1.100 l Fassungsvermögen) vorhanden sein.

Als ausreichende lichte Höhe für geschlossene oder überdachte Standplätze gelten 2,50 m.

3. Standplatzgrößen und lichte Höhe für Absetz-, Abroll- und Müllpressbehälter:

Folgende Stellflächen sind pro Abfallbehälter vorzusehen:

- 2,50 m x 4,20 m für 5,5 m³ Absetzbehälter
- 2,50 m x 4,50 m für 7 m³ und 10 m³ Absetzbehälter
- 2,50 m x 5,50 m für 5,5 m³ und 15 m³ Abrollbehälter
- 2,50 m x 6,00 m für 10 m³ Absetz-Müllpressbehälter
- 3,00 m x 8,00 m für 15 m³ Abroll-Müllpressbehälter

Für Absetz-, Abroll- oder Müllpressbehälter ist zusätzlich vor dem Behälter eine ausreichende Rangierfläche erforderlich.

AbfallwirtschaftsS

820.005

Anlage

Soweit eine Aufnahme von Absetz-, Abroll- oder Müllpressbehältern aus Räumen oder überdachten Standplätzen erforderlich ist, muss die lichte Höhe

- 4,50 m für Absetzbehälter und Absetz-Müllpressbehälter sowie
- 5,00 m für Abrollbehälter und Abroll-Müllpressbehälter

betragen.

4. Standplätze, die direkt vom Entsorgungsfahrzeug angefahren werden müssen:

Solche Standplätze erfordern eine geeignete Zufahrt (Breite, Höhe, Befestigung, Wendemöglichkeit, Beleuchtung, Sicherung), damit das Fahrzeug nicht rückwärtsfahren muss. Diese Standplätze sind mit der Stadt im Einzelfall abzusprechen und bedürfen deren Zustimmung.

5. Transportweg:

Der Transportweg vom Standplatz zu den Abfallsammelfahrzeugen darf 15 m nicht überschreiten. Rampen dürfen nur bis zu einer Steigung von 6 v. H. ausgebildet werden. Bei Transporten durch Gebäude müssen die Durchgänge mindestens 2 m hoch sein.

Die Türen in Transportwegen - ausgenommen Brandabschnittstüren - müssen feststellbar, z. B. mit Türfeststellern (keine Keile) gesichert sein. Der Transportweg muss für Behälter bis 120 Liter mindestens 0,70 m, für Behälter mit 240 Liter mindestens 1,00 m und für 770/1.100 Liter-Behälter 1,50 m breit sein. Die Belastbarkeit des Transportweges ist dem Gewicht der Abfallbehälter anzupassen. Müssen Transporte durch Hauseingänge/Hausflure erfolgen, dürfen dort am Abfuhrtag keine Gegenstände (z. B. Fahrräder, Kinderwagen) abgestellt sein. Für in Durchgängen befindliche Installationen, Wand- und Fassadenflächen kann die Stadt insbesondere das Anbringen eines Schramm- bzw. Rammschutzes verlangen.

Für den Transport der Abfallbehälter mit 770 Litern und 1.100 Litern zur Straße ist grundsätzlich eine Fahrbahnabsenkung erforderlich. Der Behälterstandplatz soll daher so gewählt werden, dass der Transport über bereits bestehende oder geplante Grundstückszufahrten erfolgen kann.

6. Behälterschränke:

Die Aufstellung von Behälterschränken ist nicht erforderlich. Werden Behälterschränke aufgestellt, müssen diese den jeweils geltenden DIN-Vorschriften und VDI-Richtlinien entsprechen. Die Unterkanten der Türen dürfen max. 5 cm über dem Transportweg liegen. Die Schranktüren müssen sich ohne Schlüssel öffnen lassen.

7. Verkehrssicherheit:

Standplätze und Transportwege müssen am Abfuhrtag in verkehrssicherem Zustand (insbesondere frei von Schnee und Eis), sauber, frei von Laub, Grasbüscheln oder Moos und bei Dunkelheit ausreichend beleuchtet sein.